

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen**

— Drucksachen 7/4229, 7/4302 —

A. Problem

Die deutschen privaten Investitionen in Brasilien betragen etwa 2 Mrd. DM. Sie werden weiter steigen. Es ist notwendig, diese Investitionen auf eine sichere vertragliche Grundlage zu stellen und Doppelbesteuerungen durch Steuerverzichte sowohl des Quellen- als auch des Wohnsitzstaates zu vermeiden.

B. Lösung

Das am 27. Juni 1975 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es sorgt vor allem dafür, daß deutsche Investitionen in Brasilien und der Technologie-Transfer nach Brasilien wesentlich von der brasilianischen Besteuerung entlastet und diese Entlastungen bei der deutschen Wohnsitzbesteuerung an den Steuerpflichtigen weitergegeben werden.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Abkommen führt zu Mehr- und Mindereinnahmen, die sich per saldo ausgleichen dürften.

A. Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4229 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 203. Sitzung am 27. November 1975 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 28. November 1975 beraten hat.

Die deutschen Investitionen in Brasilien haben einen Umfang von 2 Mrd. DM erreicht. Sie werden weiter steigen. Das Abkommen stellt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brasilien auf eine feste steuerliche Grundlage und soll zur weiteren Vertiefung und Ausweitung dieser Beziehungen beitragen. Es vermeidet nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern bietet zugleich erhebliche Anreize für Investitionen in Brasilien und den Transfer von Technologie in dieses Land. Das Abkommen erfüllt nicht in allen Punkten die deutschen Wünsche; es stellt vielmehr in manchen Fragen einen Kompromiß dar. In wesentlichen Teilen folgt es jedoch dem OECD-Musterabkommen und damit der üblichen deutschen Vertragspraxis.

Besonders hervorzuheben ist, daß es der Bundesregierung gelungen ist, die brasilianische Quellen-

besteuerung auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren auf ein vertretbares Maß zurückzuschrauben. Dies war jedoch nur durch Zugeständnisse bei der deutschen Wohnsitzbesteuerung möglich. Soweit die deutsche Besteuerung aufrechterhalten bleibt, wird auf die in der Bundesrepublik Deutschland geschuldete Steuer jeweils ein Betrag — fiktiv — angerechnet, der höher ist als die in Brasilien erhobene Quellensteuer. Hierdurch wird dem Wunsch der brasilianischen Regierung Rechnung getragen, jede Senkung der brasilianischen Quellensteuer möglichst nicht dem deutschen Fiskus, sondern dem deutschen Investor zugute kommen zu lassen, um damit einen besonderen Investitionsanreiz zu bieten.

Der Ausschuß hat das Abkommen einhellig gebilligt, weil es unter den gegebenen Umständen das Optimum dessen darstellt, was im Verhältnis zu Brasilien zu erreichen war. Mit dem Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland gleiche Bedingungen erreicht wie andere vergleichbare Vertragspartner Brasiliens.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 1. Dezember 1975

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4229 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke **Rapp (Göppingen)**

Vorsitzende Berichterstatter